

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 389/07 B

L 10 R 2469/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 3565/04 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Dr. Fichte sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 30.7.2007 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24.7.2007 mit einem am 31.8.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) per Telefax eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der einmonatigen Frist des § 160a Abs 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

